



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössische Schiedskommission für die Verwertung von
Urheberrechten und verwandten Schutzrechten ESchK
Commission arbitrale fédérale pour la gestion de droits d'auteur et
de droits voisins CAF
Commissione arbitrale federale per la gestione dei diritti d'autore e
dei diritti affini CAF
Cumissiun federala da cumpromiss per la gestiun da dretgs d'autur
e da dretgs cunfinants CFDC

**Beschluss vom 23. November 2010
betreffend den Gemeinsamen Tarif Hb (GT Hb)**

Musikaufführungen zu Tanz und Unterhaltung

I. In tatsächlicher Hinsicht hat sich ergeben:

1. Die Gültigkeitsdauer des mit Beschluss vom 4. Dezember 1998 genehmigten und seit-her mehrmals (letztmals am 19. Oktober 2009) verlängerten *Gemeinsamen Tarifs Hb* (Musikaufführungen zu Tanz und Unterhaltung) läuft am 31. Dezember 2010 ab. Mit Eingabe vom 21. Mai 2010 haben die an diesem Tarif beteiligten Verwertungsgesellschaften SUISA und Swissperform der Schiedskommission den Antrag gestellt, den *GT Hb* erneut um ein Jahr bis zum 31. Dezember 2011 zu verlängern.

2. Die Einnahmen aus dem *GT Hb* in den letzten drei Jahren werden in ganzen Frankenbeträgen wie folgt angegeben:

	SUISA	Swissperform
2007	Fr. 1'733'199	Fr. 344'347
2008	Fr. 1'746'687	Fr. 324'907
2009	Fr. 1'820'574	Fr. 357'988

Dazu wird ausgeführt, dass die Einnahmen von Swissperform nicht gleichläufig zu denjenigen der SUISA verlaufen. Während die Einnahmen der SUISA Rückschlüsse auf die Häufigkeit der durchgeführten Anlässe zuliessen, würden die Einnahmen von Swissperform unabhängig von der Anzahl der Anlässe Schwankungen aufgrund der Art der Anlässe unterliegen. Dies wird damit begründet, dass bei einem Anlass mit Live-Musik die Swissperform keine Entschädigung für Zweitnutzungsrechte der Handelstonträger geltend machen könne, ihr dagegen eine entsprechende Entschädigung zustehe, wenn Musik ab Tonträgern genutzt werde.

3. Zu den Verhandlungspartnern (vgl. vorne S. 1 f.) wird erwähnt, dass der zu den Verhandlungen eingeladenen Schweizerische Samariterbund mitgeteilt habe, dass seine Mitglieder keine Anlässe durchführen, die unter den *GT Hb* fallen. In der Folge sei dieser Verband aus der Liste der Verhandlungspartner gestrichen worden. Dagegen hat Economiesuisse nach einer ersten Erklärung, dass seine Mitglieder vom *GT Hb* 'nur am Rande betroffen' sind daran festgehalten, dass es sich bei ihm um einen massgebenden Nutzerverband handle, da jedes Unternehmen, welches Veranstaltungen für Mitarbeiter oder Kunden durchführe, von diesem Tarif betroffen sei. Damit wird Economiesuisse von den Verwertungsgesellschaften weiterhin als Verhandlungspartner im *GT Hb* betrachtet.

4. Die Verwertungsgesellschaften verweisen erneut darauf, dass sie seit längerem eine Neugestaltung des *GT Hb* planen. Um die Auswirkungen der geplanten Neugestaltung auf die bestehenden Gesamtverträge überprüfen zu können, seien neue Erhebungen zum Nutzungsumfang notwendig gewesen. Deshalb habe man sich anlässlich der letztjährigen Verhandlungen auf eine nochmalige Verlängerung des Tarifs geeinigt. Den Verhandlungspartnern sei nun im Februar dieses Jahres ein Entwurf für einen neuen *GT Hb* vorgelegt worden. An einer ersten Verhandlungssitzung seien die anwesenden Teilnehmer überein gekommen, den Tarif nochmals um ein Jahr zu verlängern, aber unmittelbar mit den Verhandlungen für einen neuen ab 2012 gültigen Tarif zu beginnen. Mit Ausnahme von Swiss Olympic Association, welche sich nicht äusserte, seien die Verhandlungspartner mit der Verlängerung des *GT Hb* um ein weiteres Jahr einverstanden gewesen (vgl. Gesuchsbeilage 11).
5. Bezüglich der Angemessenheit des vorgelegten Tarifs verweisen die Verwertungsgesellschaften auf das im Jahre 1998 durchgeführte Genehmigungsverfahren und den Beschluss vom 4. Dezember 1998. Sie vertreten allerdings auch die Auffassung, dass im Bereich des *GT Hb* ein Revisionsbedarf besteht. Die Einigung unter den Verhandlungspartnern und die damit zu vermutende Angemessenheit des Tarifs könne daher kein Präjudiz für einen künftigen *GT Hb* sein.
6. Mit Präsidialverfügung vom 31. Mai 2010 wurden die Verhandlungspartner der Verwertungsgesellschaften gemäss Art. 10 Abs. 2 URV eingeladen, bis zum 30. Juni 2010 zur Tarifeingabe Stellung zu nehmen; dies unter Hinweis darauf, dass im Säumnisfall Zustimmung zum Verlängerungsantrag angenommen werde.

In der Folge hat der DUN auch im Namen seiner Mitglieder Schweizerischer Gemeindeverband, Schweizerischer Gewerbeverband sowie Schweizerischer Städteverband seine Zustimmung zur beantragten Verlängerung des *GT Hb* bestätigt. Weitere Stellungnahmen gingen bei der Schiedskommission nicht ein.

7. Gestützt auf Art. 15 Abs. 2^{bis} des Preisüberwachungsgesetzes vom 20. Dezember 1985 (PüG) wurde die Tarifvorlage am 5. Juli 2010 dem Preisüberwacher zur Stellungnahme unterbreitet. In seiner Antwort vom 14. Juli 2010 verzichtete der Preisüberwa-

cher auf die Abgabe einer formellen Empfehlung zum beantragten *GT Hb*. Dies begründet er damit, dass sich die Verwertungsgesellschaften mit den massgebenden Nutzerverbänden auf eine Verlängerung des Tarifs bis Ende 2011 einigen konnten.

8. Da es im vorliegenden Verfahren um die Verlängerung eines bestehenden Tarifs geht, und die betroffenen Nutzerkreise dem Verlängerungsantrag ausdrücklich oder zumindest stillschweigend zugestimmt haben und auch seitens der am 20. September 2010 eingesetzten Mitglieder der Spruchkammer kein Antrag auf Durchführung einer Sitzung gestellt wurde, erfolgt die Behandlung der Tarifeingabe der Verwertungsgesellschaften gemäss Art. 11 URV auf dem Zirkulationsweg.

II. Die Schiedskommission zieht in Erwägung:

1. Die Verwertungsgesellschaften SUIISA und Swissperform haben ihren Antrag auf Verlängerung des *Gemeinsamen Tarifs Hb* mit Wirkung ab dem 1. Januar 2011 am 21. Mai 2010 und damit innert der Eingabefrist gemäss Art. 9 Abs. 2 URV eingereicht. Aus den entsprechenden Gesuchsunterlagen geht zudem hervor, dass die Verhandlungen im Sinne von Art. 46 Abs. 2 URG ordnungsgemäss durchgeführt worden sind.
2. Gemäss Rechtsprechung der Schiedskommission kann im Falle der Zustimmung der hauptsächlichen Nutzerverbände zu einem Tarif eine Prüfung gemäss den Kriterien von Art. 59 f. URG entfallen. Diese Praxis findet im Entscheid des Bundesgerichts vom 7. März 1986 betreffend den Genehmigungsbeschluss der Schiedskommission vom 8. Juni 1984 zum Gemeinsamen Tarif I (Entscheide und Gutachten der ESchK, Bd. III, 1981-1990, S. 190) ihre Bestätigung. Danach kann im Falle der Zustimmung der Nutzerseite davon ausgegangen werden, dass der Tarif annähernd einem unter Konkurrenzverhältnissen zustande gekommenen Vertrag entspricht. Dass der ausdrücklichen oder stillschweigenden Zustimmung der Nutzerorganisationen in Tarifgenehmigungsverfahren ein hoher Stellenwert zukommt, ergibt sich auch aus Art. 11 URV, wonach in diesem Fall keine Sitzung zur Behandlung der Vorlage einberufen werden muss, sondern die Genehmigung auf dem Zirkulationsweg erfolgen kann.

Die Schiedskommission hat den *GT Hb* in der nach wie vor geltenden Fassung mit Beschluss vom 4. Dezember 1998 auf seine Angemessenheit gemäss Art. 59 f. URG geprüft und genehmigt. Seither ist dieser Tarif mit unveränderten Ansätzen mit verschiedenen Beschlüssen der Schiedskommission mehrfach verlängert worden. Auch im laufenden Verfahren haben sich die Verhandlungspartner mit der Verlängerung des *GT Hb* um ein zusätzliches Jahr einverstanden erklärt. Die Schiedskommission nimmt aber auch zur Kenntnis, dass diese Einigung laufende Verhandlungen für einen künftigen Tarif nicht präjudizieren soll.

Unter Berücksichtigung des Einverständnisses der beteiligten Nutzerorganisationen zur erneut beantragten Verlängerung des *GT Hb* sowie des Verzichts des Preisüberwachers auf die Abgabe einer formellen Empfehlung gibt der Antrag der Verwertungsgesellschaften zu keinen weiteren Bemerkungen Anlass. Der bisherige *GT Hb* ist somit bis zum 31. Dezember 2011 zu verlängern.

3. Die Gebühren und Auslagen dieses Verfahrens richten sich nach Art. 16a Abs. 1 und Abs. 2 Bst. a und d URV (in der Fassung vom 1. Juli 2008) und sind gemäss Art. 16b URV unter solidarischer Haftung von den am Verfahren beteiligten Verwertungsgesellschaften zu tragen.

III. Demnach beschliesst die Eidg. Schiedskommission:

1. Die Gültigkeitsdauer des mit Beschluss vom 4. Dezember 1998 genehmigten *Gemeinsamen Tarifs Hb* (Musikaufführungen zu Tanz und Unterhaltung) wird bis zum 31. Dezember 2011 verlängert.

[...]

